

Federführendes Amt	Planungs- und Baurechtsamt
--------------------	----------------------------

Beratungsfolge

Beschlussfassung

		Termin	Ja	Nein	Nichtteiln.
Ausschuss für Umwelt und Technik	öffentlich	27.06.2023			

Betreff:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Gewann Seite", Gemarkung Großglattbach
- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt

1. die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Gewann Seite" gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im Regelverfahren.
2. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB auf Grundlage des Vorentwurfs der Planzeichnung (Anlage 2) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie dem Vorentwurf des Textteils (Anlage 3).

Anlagen:

1. Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und Vorhabenplan
2. Vorentwurf Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, Stand 03.05.2023
3. Vorentwurf Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, Stand 20.04.2023

Sachdarstellung

a) vorhabenbezogener Bebauungsplan

Mit SV 208/2022 hat der Ausschuss für Umwelt und Technik einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Gewann Seite" gefasst, um damit in einer frühen Phase dem Vorhabenträger ein Signal zu geben, dass die Stadt Mühlacker dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenübersteht.

In der Sitzungsvorlage zum Aufstellungsbeschluss hat die Verwaltung vorgeschlagen, den Bebauungsplan als vorhabenbezogenen Bebauungsplan i.S.d. § 12 BauGB aufzustellen. Die Kosten des Verfahrens trägt dann üblicherweise der Vorhabenträger. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ermöglicht es, über den Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB hinausgehende Regelungen zu treffen. Damit können u.a. gestalterische Vorgaben bauleitplanerisch fixiert und dauerhaft gesichert werden. Insbesondere kann die konkrete Ausgestaltung des Bauwerks zum Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemacht werden.

Gemäß § 12 Abs. 2 BauGB hat die Gemeinde auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu entscheiden. Ein solcher Antrag (siehe Anlage 1) des Vorhabenträgers liegt nun vor. Mit der vorliegenden Sitzungsvorlage wird der Aufstellungsbeschluss wiederholt und hierbei beschlossen, dass auf Antrag des Vorhabenträgers das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB eingeleitet wird. In der Sitzungsvorlage 208/2022 trug der Bebauungsplan die Bezeichnung *Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Gewann Seite", Gemarkung Großglattbach*. Da der Bebauungsplan jedoch als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird, trägt er fortan die Bezeichnung *vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Gewann Seite", Gemarkung Großglattbach*.

b) Verfahren

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan muss im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt werden. Das bedeutet, dass eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt werden muss. Als nächster Schritt wird die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB mittels Planaushang im Rathaus Mühlacker und Stadtteilrathaus Großglattbach sowie Einstellen der Planunterlagen auf der städtischen Website durchgeführt. Auf eine Bürgerinformationsveranstaltung kann aus Sicht der Verwaltung verzichtet werden, da am 11. Mai 2023 in Großglattbach eine Bürgerversammlung stattfand, bei der auch über den Standort der PV-Freiflächen-Anlage informiert wurde. Weitergehende Informationen liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zu ändern.

c) Ziel und Inhalt der Planung

Die Stadt Mühlacker setzt sich, wie auch viele weitere Kommunen in Baden-Württemberg, dafür ein, die Energiewende in Deutschland voranzutreiben. Um künftig von den fossilen Brennstoffen loszukommen, bedarf es flächendeckend eines erhöhten Angebots an erneuerbaren Energien und an grün produziertem Strom. Diesem Ziel folgend sollen geeignete Flächen zur Solarenergiegewinnung und nachhaltigen Stromerzeugung herangezogen werden. Um zukünftig die Gewinnung alternativer Energieformen auch in der Stadt Mühlacker zu sichern, soll im Stadtteil Großglattbach eine PV-Freiflächenanlage auf ca. 8,58 ha ca. 500 m westlich der Ortslage errichtet werden.

Das Areal wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen im Plangebiet werden in der Flurbilanzkarte im Norden als „Grenzfläche“ (schlechte Böden), mittig als Flächen der „Vorrangstufe II“ (mittlere Böden) und nur im Süden (betrifft nur Flur.Nr. 1198) als Flächen der Vorrangstufe I (gute bis sehr gute Böden) dargestellt, weshalb dort Teile des Flurstücks aus der Anlage ausgenommen werden sollen. Die Entwicklung hin zu einer Fläche, die die Aufstellung von Sonnenkollektoren ermöglicht, erscheint deshalb vorbehaltlich noch eingehender Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens als vertretbar. Zudem kann die Fläche unter den Solarmodulen weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche zur Beweidung für unterschiedliche Nutztiere, sowie zum Anpflanzen verschiedener Pflanzenarten herangezogen werden. Das Errichten der PV-Anlagen ist auch aus topographischer Sicht sinnvoll, da das Areal nach Süden abfällt.

Erschlossen wird das Gebiet durch Feldwirtschaftswege, die von allen Seiten heranzuführen. Zur Einspeisung ins öffentliche Netz sowie der Wartung der technischen Geräte werden zudem die dafür notwendige technische Infrastruktur sowie die verkehrstechnischen Anforderungen zur Erschließung des Plangebiets vorgesehen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Baugenehmigung einer PV-Freiflächenanlage zu schaffen, ist die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich. Im Flächennutzungsplan ist das Areal als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Daher ist ebenso eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

Als Art der baulichen Nutzung soll im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Sondergebiet Photovoltaik (SO PV) sowie Flächen für die Landwirtschaft mit folgenden zulässigen Nutzungen festgesetzt werden:

- Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen
- Nebenanlagen für Wechselrichter, Transformation und Schaltanlagen.
- Anlagen für Fernüberwachung (bspw. Kameramasten zur Anbringung von Videokameraanlagen)
- Anlagen zur Einfriedung/ Zaunanlagen
- Beweidung, landwirtschaftliche Nutzungen.

Darüber hinaus enthält der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche, zu Nebenanlagen sowie Pflanzgeboten und örtlichen Bauvorschriften.

d) Geltungsbereich

Gegenüber dem Stand vom 02.09.2022 wurde der Geltungsbereich im Norden erweitert. Die Flurstücke 1190 und 1194 wurden teilweise und das Flurstück 1191 vollständig in den Geltungsbereich aufgenommen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „PV-Anlage Gewinn Seite“ ist der Planzeichnung des Bebauungsplan-Vorentwurfs zu entnehmen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 8,58 ha und umfasst die Flurstücke Nr. 1191, 1195, 1196, sowie teilweise die Flurstücke Nr. 1190, 1194, 1197 und 1198.

e) Beschlussempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, den Aufstellungsbeschluss auf der Grundlage des in Anlage 2 festgelegten Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Gewinn Seite" zu fassen sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit als Planaushang im Rathaus und auf der Website gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Parallel dazu erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

D a u n e r

Finanzielle Auswirkungen:		Sachkonto:	Kostenstelle/ Investitionsauftrag:
Personalkosten:			
Sachkosten:			
Kalk. Kosten:			
Klimarelevanz (Ja/Nein):	Ja	Stichwort:	Erzeugung von Solarstrom